©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Laufener Seminarbeitr. 1/96, S. 49-53 • Akad.Natursch.Landschaftspfl. (ANL) - Laufen/Salzach 1996

Novellierungsbedarf beim Bundesnaturschutzgesetz aus der Sicht der Bundesländer

Dietwalt ROHLF

1 Dringende Erforderlichkeit der BNatSchG-Novelle

Nunmehr bereits in der 3. Legislaturperiode wird zwischen Bund und Ländern darüber diskutiert, wie eine Bundesnaturschutzgesetznovellierung aussehen soll. Dabei besteht Einigkeit darüber, daß sie dringend notwendig ist, um das Naturschutzrecht modernen Entwicklungen anzupassen. Über die Inhalte jedoch bestehen nach wie vor zwischen Bund und den Ländern Meinungsverschiedenheiten, wie die weiteren Ausführungen zeigen werden.

Man könnte denken, daß die Position der Länder bereits seit Jahren unverrückbar festliegt. Dies ist nicht so, da sich hier gerade in den letzten Jahren durch die Naturschutzgesetze in den neuen Bundesländern, aber auch durch die Novellierungen in einer großen Zahl der alten Bundesländer neue Ansätze ergeben haben. Zur Zeit wird in der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) die Position der Länder gerade abgestimmt. Der Arbeitskreis Recht wird den Entwurf eines Eckpunktepapiers so überarbeiten, daß Anfang 1996 die LANA diese Eckpunkte als gemeinsame Position der Länder beschließen und der Umweltministerkonferenz vorlegen kann. Insoweit sind die hier vorgetragenen Positionen der Länder noch nicht endgültig abgestimmt und stellen zum Teil Mehrheitsmeinungen im Arbeitskreis dar.

Dreierlei Dinge muß ich vorausschicken:

a) Kein Rückschritt unter die in den Ländern erreichten Standards

Einigkeit besteht unter den Ländern nicht nur - wie eingangs dargelegt - im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Novelle sondern auch darauf, daß die Weiterentwicklung des Naturschutzrechtes, die insbesondere mit den Naturschutzgesetzen der neuen Länder eingeleitet worden ist, durch die Bundesnaturschutznovelle aufgenommen und weitergeführt werden soll. Keinesfalls darf die Novelle hinter diesen Weiterentwicklungen zurückbleiben oder die Länder durch eine entsprechende Anpassungspflicht verpflichten, diese Entwicklungen zurückzunehmen.

b) Beachtung des Art. 75 Grundgesetz in seiner neuen Fassung

Die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes ist schwieriger geworden und kann nicht mehr ohne weiteres an die früheren Entwürfe anknüpfen. Grund dafür ist die Verfassungsreform, die durch Änderung des Artikel 75 des Grundgesetzes eine Stärkung der Länderkompetenz bei der Rahmengesetzgebung mit sich brachte. Da die Bundesnaturschutzgesetznovelle die erste Reform von Rahmenvorschriften nach der Änderung des Art. 75 Grundgesetz sein wird, werden die Länder aus übergeordneten Gesichtspunkten vermutlich auf der Ausschöpfung des neu gewährten Spielraumes beharren, ob es den Fachleuten oder den Fachministerien nun gefällt oder nicht.

Probleme wird hier insbesondere bereiten, daß entgegen der früheren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht nur ein "starkes legitimes Interesse" an einer bundeseinheitlichen Regelung bestehen muß, sondern daß nach Art. 75 Abs. 2 Grundgesetz im Rahmenrecht "nur in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten" sein dürfen.

Neben der ersten, allgemeinen Schranke für den Bundesgesetzgeber, nämlich dem Erfordernis der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse (Art. 72 Abs. 2 Grundgesetz), die gemäß Art. 75 Abs. 1 Grundgesetz auch für die Wahrnehmung der Rahmenkompetenz durch den Bund gilt, wird nun eine weitere, sehr viel engere Schranke gezogen, die für jede Einzelvorschrift eine entsprechende Prüfung vorschreibt. Die im Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums vorgesehene Ausweitung der bundesunmittelbar geltenden Vorschriften, aber auch die in die Einzelheiten gehende rahmen-rechtliche Regelung dürfte in einer Reihe von Vorschriften mit dem Art. 75 Abs. 2 Grundgesetz nicht vereinbar sein.

Aus der Sicht der Fachleute in den Ländern ist diese verfassungsrechtliche Vorgabe durchaus ein zweischneidiges Schwert. Zum einen wird es bedeutend schwieriger werden, die ohnehin in einigen Bereichen auseinanderstrebenden Entwicklungen im Naturschutz auf eine gemeinsame Linie zurückzuführen. Gleichzeitig wird es aber auch bei der Gesetzgebung der Länder schwieriger werden, erreichte Standards etwa bei der Eingriffsregelung gegen den starken Druck von Nutzerinteresse zu erhalten.

c) Schnelle Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht

Ein neu hinzugekommener und in zeitlicher Hinsicht dringender Novellierungsbedarf ist durch die

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Umsetzungsverpflichtung für die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union hinzugekommen. Sie hätte bereits in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Hierfür hat die LANA den Entwurf eines eigenständigen FFH-Gesetzes erarbeitet. Eine Mehrheit der Länder fordert, ihn entgegen den Planungen des Bundes - vorab in Kraft zu setzen. Ob eine entsprechende Bundesratsinitiative zustandekommt, ist allerdings zur Zeit noch offen. Die Länder halten überwiegend ein eigenständiges FFH-Gesetz im Gegensatz zu der vom Bund beabsichtigten Integration in einer Gesamtnovelle aus zwei Gesichtspunkten für die bessere Alternative:

Im Hinblick auf die Gesamtnovelle sind die Länder nach wir vor skeptisch, ob der Bund seinen Zeitplan, dieses Gesetz bis Ende 1997 zu verabschieden, einhalten kann. Zum anderen bietet ein eigenständiges FFH-Gesetz eine verständliche und vollzugsfreundliche - weil im Zusammenhang geregelte - Umsetzung der FFH-Richtlinie. Darüber hinaus bietet es die Chance, die Regelungen zu erproben und nach einer Probezeit von etwa 5 Jahren in das Bundesnaturschutzgesetz zu übernehmen. Diesen Weg beschreitet der Bund beim Bauplanungsrecht seit einiger Zeit mit erheblichem Erfolg. Warum soll der Naturschutz nicht einmal hiervon lernen?

Noch ein Wort zur bereits überfälligen Meldung der in der FFH-Richtlinie vorgesehenen Gebiete für ein kohärentes System von Schutzgebieten "Natura 2000". Die Länder haben nach gemeinsam erarbeiteten Kriterien eine erste Tranche von FFH-Gebieten in bestehenden Schutzgebieten ausgewählt und soweit vorbereitet, daß die Meldungen kurzfristig erfolgen können. Zur Zeit scheitert eine solche Meldung jedoch daran, daß in den meisten Ländern der erforderliche Ministerratsbeschluß deshalb nicht zu erzielen ist, weil nach wie vor unklar ist, welche rechtlichen Folgen an die Meldung geknüpft werden. Auch deshalb haben die Naturschutzverwaltungen der Länder größtes Interesse an einer schnellen Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht.

2 Die wichtigsten Positionen der Länder

2.1 Ablösung von der anthropozentrischen Ausrichtung der Naturschutzziele

Die anthropozentrische Sichtweise bei den Zielen des Naturschutzes, wie sie zur Zeit in § 1 BNatSchG festgeschrieben ist, muß aufgelöst werden und die Erhaltung der Natur um ihrer selbst Willen in das Gesetz aufgenommen werden. Hierfür reicht es nach Auffassung einer Mehrheit der Länder nicht aus, die Formulierung des Art. 20a Grundgesetz, nach der die Umwelt "auch in Verantwortung künftiger Generationen" erhalten werden muß, in das Bundesnaturschutzgesetz zu übernehmen, wie dies der Referentenentwurf vorsieht. Hiermit würde man auf halbem Wege stehenbleiben: die Natur würde nach wie vor ausschließlich als Nutzgut - wenn nunmehr auch für mehrere Generationen - betrachtet.

Aus dem gleichen Grunde plädieren die Länder dafür, den Begriff "Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes" zu ersetzen durch die "Funktionsfähigkeit", damit eine einseitige Interpretation im Sinne der Naturnutzung für den Menschen unterbleibt.

2.2 Wegfall der Abwägungsklausel

Die Abwägungsklausel in § 1 Abs. 2 BNatSchG hat zu entfallen. Diese Abwägungsklausel hat in der Praxis dazu geführt, daß vom Naturschutz regelmäßig verlangt wird, nicht die reinen Naturschutzinteressen, sondern eine mit den anderen, insbesondere wirtschaftlichen Interessen abgewogene Position in die Verfahren einzuführen. Damit ist die Durchsetzungskraft des Naturschutzes in der Praxis wesentlich geschwächt worden. Mit dem Wegfall der Abwägungsklausel könnte dies behoben werden.

Das würde allerdings nicht zu einem Abwägungsvorrang des Naturschutzes in den betroffenen Verfahren führen. Nach wie vor müßte bei dem Erlaß von Rechtsverordnungen oder bei Entscheidungen der Naturschutzbehörde in der Regel eine Abwägung erfolgen. Das gleiche gilt selbstverständlich für Planungen und Planfeststellungen in anderen Bereichen, bei denen Naturschutzinteressen eine Rolle spielen. Mit der Streichung der Abwägungsklausel würde also nur die doppelte Abwägung zu Lasten des Naturschutzes wegfallen.

2.3 Neuregelung des Verhältnisses zur Land- und Forstwirtschaft

Die nach wie vor wichtigste Forderung der Länder betrifft die Neuregelung des Verhältnisses zur Land- und Forstwirtschaft. Sind bereits in den vergangenen Legislaturperioden die Novellierungsbemühungen jeweils an diesem Punkt gescheitert, so wird er auch für die laufende Legislaturperiode die Nagelprobe bei den Novellierungsbemühungen bleiben.

Die Länder stimmen mit dem Bund insoweit überein, als die bisherige Landwirtschaftsklausel in § 1 Abs. 2 BNatSchG zu entfallen hat. Entgegen der Auffassung des Bundes, der die Definition der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ganz den jeweiligen Fachgesetzen überlassen möchte, verlangen die Länder jedoch in ihrer Mehrheit, daß die Anforderungen an eine umwelt- und naturgerechte Land- und Forstwirtschaft in den Grundzügen im Naturschutzgesetz festgelegt werden. Mag die Auffassung des Bundes im Hinblick auf die aus Naturschutzsicht zu begrüßende Entwicklung bei der Novellierung des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts vertretbar sein, so gilt dies nicht für die allein durch die Landwirtschaftsgesetze der Länder geregelte Flächennutzung. Diese landesrechtlichen Regelungen betrachten in der Regel - vereinfacht gesagt - jedes betriebswirtschaftlich sinnvolle Wirtschaften auf der Fläche als ordnungsgemäße Land-

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

wirtschaft. Dies kann - wie in Baden-Württemberg geschehen - dazu führen, daß die Landwirtschaftsverwaltungen verlangen, die Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden selbst in Naturschutzgebieten keinerlei naturschutzrechtlichen Anforderungen und Genehmigungsverfahren zu unterwerfen. Bei derart weit auseinanderliegenden Auffassungen über das, was "ordnungsgemäße Landwirtschaft" im Sinne des Naturschutzes ist, kann daher die Definition der Anforderungen nicht den land- und forstwirtschaftlichen Gesetzen allein überlassen bleiben. Im übrigen enthalten die Naturschutzgesetze der neuen Länder, mit Ausnahme des Naturschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt, aber auch das hessische Naturschutzgesetz Definitionen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. Es ist also machbar, derartige Anforderungen zu formulieren. Aus der Sicht der Mehrheit der Bundesländer ist dies auch unverzichtbar, wenn es nicht einen Rückschritt hinter die bisherigen Bemühungen geben sollte, zumal die Rechtsprechung schon bisher für die Naturschutzgesetze eine engere Interpretation des Begriffes "ordnungsgemäße Landwirtschaft" vertreten hat. Die Festlegung im Naturschutzrecht ist darüber hinaus deshalb wichtig, weil Naturschutz auf der Gesamtfläche voraussetzt, daß die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sich an den Anforderungen des Naturhaushaltes orientiert und damit nachhaltig im Sinne eines "sustainable use" ist.

Noch in einem weiteren Punkt weichen die Forderungen der Länder bei der Land- und Forstwirtschaft von den Plänen des Bundes ab: Die Länder sind der Auffassung, daß eine Ausgleichsverpflichtung unterhalb der Enteignungsschwelle für erhöhte Anforderungen des Naturschutzes, wie sie in § 60 des Referentenentwurfs als unmittelbar geltendes Recht vorgesehen ist, nicht eingeführt werden darf. Eine derartige Verpflichtung würde den Länderhaushalten, ohne daß es verfassungsrechtlich geboten ist, Zahlungsverpflichtungen auferlegen, die schon zu besseren Zeiten, aber erst recht in der jetzigen Haushaltslage von den Ländern nicht gedeckt werden können. Soweit der Bund sich hier auf Kostenschätzungen zwischen 40 und 200 Mio. DM jährlich zurückzieht, unterschreiten diese Kostenschätzungen nach Auffassung der Bundesländer die voraussehbaren Verpflichtungen um ein Vielfaches. Welche Größenordnungen eine solche Ausgleichsverpflichtung erreichen kann, zeigte die Untersuchung von Hampicke, der bereits 1989 - allerdings unter etwas anderen Voraussetzungen den Finanzierungsbedarf allein für die alten Bundesländer bei ca. 1,5 Mrd. DM/Jahr sah. Zudem können es die Länder nicht hinnehmen, daß sie mit diesen erheblichen Finanzierungskosten durch eine bundesrechtliche Regelung belastet werden sollen, ohne daß der Bund hierzu einen Beitrag leistet - und sei es nur durch Öffnung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur" für den Naturschutzausgleich.

Schließlich dürfte eine solche Regelung auch auf verfassungsrechtliche Bedenken wegen Art. 75 Abs. 2 Grundgesetz stoßen. Im Hinblick auf den in vielen Naturschutzgesetzen der Länder vorgesehenen Erschwernisausgleich und ähnliche Entschädigungsregelungen sind Ausnahmegründe für eine bundesunmittelbare Regelung nicht erkennbar.

2.4 Keinen Vorrang des Vertragsnaturschutzes

Nach Auffassung der Länder sollte das inzwischen entwickelte Instrument des "Vertragsnaturschutzes" im Bundesnaturschutzgesetz festgeschrieben werden, schon um die Verhandlungsposition im Kampf um Haushaltsmittel zu verbessern. Entgegen der Auffassung des Bundes darf ein Vorrang des Vertragsnaturschutzes vor dem Ordnungsrecht - wie es der Referentenentwurf vorsieht - nicht festgeschrieben werden. Dies würde etwa bei der Ausweitung von Schutzgebieten dazu führen, daß in jedem Einzelfall nachgewiesen werden müßte, daß der Schutzzweck über vertragliche Regelungen nicht erreicht werden kann. Die schon jetzt hohen Widerstände gegen die Ausweisung von Schutzgebieten würden sich weiter erhöhen und den Verwaltungsaufwand für die Ausweisung eines Schutzgebietes immens steigern. Im Hinblick auf die geringen Haushaltsmittel, die für Zwecke des Vertragsnaturschutzes in den Ländern zur Verfügung stehen, würde es letzten Endes die Schutzgebietsausweisung als eine der wichtigen Aufgaben des Naturschutzes stark reduzieren, wenn nicht gar zum Erliegen bringen.

2.5 Sonderpflichten für Grundstücke der öffentlichen Hand einführen

Das Bundesnaturschutzgesetz sollte nicht nur eine Verpflichtung für jedermann einführen, Naturschutzgesichtspunkte zu beachten. Gerade die öffentliche Hand sollte zu vorbildlichem Verhalten verpflichtet werden. Dies bedeutet die Festlegung von Sonderpflichten der öffentlichen Hand, geeignete Grundstücke in der freien Landschaft für Naturschutzzwecke einzusetzen, soweit sie nicht für andere Zwecke gewidmet sind. Dem entspricht der derzeitige Referentenentwurf.

2.6 Qualität und Durchsetzungskraft der Landschaftsplanung stärken

Die rechtlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung müssen verbessert werden. Hierzu zählt in erster Linie, daß eine flächendeckende Landschaftsplanung zumindest auf der Ebene der Landschaftspläne zur Pflicht gemacht wird. Darüber hinaus muß die Qualität der Landschaftspläne durch Mindestanforderungen sichergestellt werden. Dies ist nicht zuletzt im Hinblick auf die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der Bauleitplanung nach § 8a BNatSchG zwingend erforderlich.

Die Durchsetzungsfähigkeit der Landschaftsplanung und ihre Verbindlichkeit muß gestärkt werden. Dazu ist zumindest erforderlich, daß Abweichungen

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

von Landschaftsplänen bzw. die Nichtübernahme von Vorschlägen der Landschaftspläne in die Bauleitplanung und die Regionalplanung begründet werden müssen.

Ungelöst ist nach wie vor die Frage, ob die Landschaftsplanung die Fachplanung des Naturschutzes sein kann. Dies ist sowohl bei der Primärintegration wie bei der Sekundärintegration von Landschaftsplänen deshalb problematisch, weil zumeist den Raumordnungsbehörden und Kommunen, nicht aber den Naturschutzbehörden die Aufgabe der Landschaftsplanung übertragen ist. Ob hier die Bindung an das Einvernehmen der Naturschutzbehörde bzw. an die Genehmigung durch die Naturschutzbehörde, wie dies in einigen neuen Bundesländern vorgeschrieben ist, helfen kann, darüber besteht zwischen den Ländern noch keine Einigkeit.

2.7 Eingriffsregelung ungeschmälert erhalten

Demgegenüber sind die Länder sich einig, daß die Eingriffsregelung ohne Abstriche erhalten bleiben muß. Dies gilt auch gegenüber Eingriffen zur Gewinnung von regenerativen Energien, insbesondere Wind- und Wasserkraftanlagen. Ihre umweltentlastende Wirkung ist bereits bei der der Eingriffsbewertung zugrundeliegenden "Ökobilanz" zu berücksichtigen. Eine ganz oder teilweise Freistellung von der Eingriffsregelung würde demgegenüber einen Systembruch enthalten und die Eingriffsregelung insgesamt in Frage stellen. Warum sollten die umweltentlastenden Wirkungen einer Sammelkläranlage oder einer Schnellbahnstrecke der Bundesbahn nicht ebenfalls zur Freistellung von der Eingriffsregelung führen?

Die Forderung nach dem Erhalt ohne Abstriche gilt auch für den § 8a BNatSchG. Die Länder können und wollen weder einer Herausnahme dieser Regelung aus dem Naturschutzrecht und Integration in das Baugesetzbuch zustimmen, noch kann ein Ersatz durch eine Versiegelungsabgabe in Betracht kommen, wie sie offensichtlich die ARGEBAU für die Novellierung des Baugesetzbuches plant. Beim § 8a BNatSchG sind allerdings Korrekturen erforderlich, die die Norm praktikabler machen. Dazu gehört insbesondere, daß eine Möglichkeit geschaffen wird, Ausgleichsmaßnahmen auch außerhalb des eigentlichen Plangebietes den Baugrundstücken zuzuordnen und so die Refinanzierung zu sichern (Stichwort: zweigeteilter Bebauungsplan). Den Gemeinden muß darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt werden, sich die für die Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen Grundstücke zu beschaffen. Hierzu werden insbesondere die Vorschriften über die Umlegung geändert werden müssen.

Darüber hinaus sind zwei Punkte aus der Sicht der Länder bei der Eingriffsregelung novellierungsbedürftig: Zum Einen ist es wünschenswert, bei allen Maßnahmen, die wegen überwiegender öffentlicher Belange zuzulassen sind, mehr Flexibilität bei Ausgleich und Ersatz einzuführen. Damit könnte auf einen häufig sehr problematischen Teilausgleich am Ort des Eingriffes verzichtet und eine sinnvoll größere Ersatzmaßnahme in der weiteren Umgebung des Eingriffs durchgeführt werden. Schließlich sollte die Eingriffsregelung vom "Huckepack-Verfahren" gelöst und eine eigenständige Genehmigungspflicht eingeführt werden. Andernfalls wird die Eingriffsregelung durch die zunehmende Tendenz, Eingriffe etwa im Baurecht oder Wasserrecht genehmigungsfrei zu lassen, unterlaufen.

2.8 Flächenschutz stärken

Nach Auffassung der Länder sollte auch der Flächenschutz gestärkt werden. Hierzu zählt in erster Linie die Vorgabe von Zielen für den Biotopverbund und die Festlegung eines Anteils für Naturvorrangflächen in den Grundsätzen des § 2 BNatSchG. Darüber hinaus ist es erforderlich, in allen Schutzgebietskategorien die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß auch Entwicklungsflächen unter Schutz gestellt werden können.

Streitig ist unter den Ländern, ob das Biosphärenreservat eine eigene Schutzgebietskategorie werden soll, wie es der Referentenentwurf zum Bundesnaturschutzgesetz vorsieht. Die neuen Länder und ein großer Teil der alten Länder plädieren dafür, eine Flächenkategorie zu schaffen, deren Ziel es ist, die harmonische Kulturlandschaft in Zusammenarbeit mit der in ihr lebenden Bevölkerung zu erhalten. Damit könnte der Naturschutz auch im Flächenschutz mehr Akzeptanz bei den Betroffenen erreichen. Andere Länder plädieren dafür, es bei der Anerkennung bestehender Schutzgebiete durch die UNESCO nach den MAB-Kriterien zu belassen und damit die Biosphärenreservate auf jeweils ein repräsentatives Reservat pro Naturraumtyp in der Bundesrepublik zu beschränken.

Der Flächenschutz sollte darüber hinaus dadurch gestärkt werden, daß die Biotopschutzregelung aus dem Artenschutzteil in den Flächenschutzteil des Naturschutzgesetzes umgegliedert wird, wie es in den meisten Bundesländern zwischenzeitlich bereits geschehen ist. Dies sieht im übrigen auch der Referentenentwurf des Bundes vor.

Schließlich sollte das Schutzziel der Naturparke von der alleinigen Ausrichtung auf die Erholungslandschaft gelöst werden und auch für den Naturschutz im Sinne der früheren "Naturschutzparks" entwickelt werden, wie sie das Nationalparkprogramm der ehemaligen DDR-Übergangsregierung vorsah.

2.9 Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Naturschutzverbände erweitern

Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Naturschutzverbände müssen gestärkt werden. Insbesondere müßte § 29 BNatSchG schon im Hinblick auf die Flucht aus den Planfeststellungsverfahren auf solche Ge-

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

nehmigungsverfahren ausgedehnt werden, die ein Planfeststellungsverfahren ersetzen.

Streitig ist nach wie vor unter den Ländern, ob ein Klagerecht für die Verbände bundesrechtlich eingeführt werden soll. Zwischenzeitlich ist es in 12 von 16 Bundesländern eingeführt. Deshalb darf bezweifelt werden, ob die Verbandsklage im Hinblick auf Art. 75 Grundgesetz im Bundesrecht verbindlich geregelt werden kann. In jedem Fall ist es aber Aufgabe des Bundesgesetzgebers, die Verbandsklage gegen Verwaltungsakte von Bundesbehörden jedenfalls dann zuzulassen, wenn die Länder das Klagerecht für Verbände eingeführt haben.

Schlußbemerkung

Wenn die Bundesnaturschutzgesetznovelle diese Anforderungen der Länder erfüllt, ist zu hoffen, daß der Naturschutz in Deutschland neue Schubkraft bekommt und wieder an Bedeutung gewinnt. Es wird dann Aufgabe der Länder sein, für eine bessere finanzielle und personelle Ausstattung des Naturschutzes zu sorgen und damit die Naturschutzverwaltung, die in praktisch allen Bundesländern die kleinste Verwaltung ist, in die Lage zu versetzen, den gesetzlichen Anforderungen nachzukommen. Dies ist unerläßlich, damit das Staatsziel des Art. 20a Grundgesetz erfüllt werden kann und der Staat seiner "Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen für künftige Generationen" gerecht werden kann.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Dietwalt Rohlf
Umweltministerium Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
D-70182 Stuttgart

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge (LSB)

Jahr/Year: 1996

Band/Volume: 1_1996

Autor(en)/Author(s): Rohlf Dietwalt

Artikel/Article: Novellierungsbedarf beim Bundesnaturschutzgesetz aus der Sicht der Bundesländer 49-53